

**Weiterbildungsstudiengang für das Lehramt an Realschulen im Fach Arbeit/Wirtschaft an der Universität Oldenburg und Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren nach § 10 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes**

Bek. d. MWK v. 5. 9. 1983 — 1062 — 245 88-5

- Die Universität Oldenburg hat die Einrichtung des Weiterbildungsstudienganges für das Lehramt an Realschulen im Fach Arbeit/Wirtschaft nach § 25 der Verordnung über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen vom 28. 1. 1983 (Nds. GVBl. S. 19), geändert durch Verordnung vom 21. 7. 1983 (Nds. GVBl. S. 170) beschlossen, den ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die einstufige Juristenausbildung in Niedersachsen vom 2. 6. 1983 (Nds. GVBl. S. 125), genehmigt habe.
- Die Universität Oldenburg hat eine Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für die Studiengänge „Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Arbeit/Wirtschaft der Universität Oldenburg“ beschlossen, die ich nach § 10 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 18. 6. 1979 (Nds. GVBl. S. 147), geändert durch Art. III des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. 7. 1981 (Nds. GVBl. S. 189), genehmigt habe (Anlage).

— Nds. MBl. Nr. 47/1983 S. 891

**Anlage**

**Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für die Studiengänge „Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Arbeit/Wirtschaft der Universität Oldenburg“**

**§ 1**

**Zweck der Zulassungsbeschränkungen**

Die Zahl der aufzunehmenden Bewerber wird wegen der Erprobung neuer Studiengänge beschränkt in den an der Universität Oldenburg im Lehrgebiet Arbeit/Wirtschaft eingerichteten Weiterbildungsstudiengängen, die abschließen können:

- mit einer Erweiterungsprüfung nach § 19 der Verordnung über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen vom 28. 1. 1983 (Nds. GVBl. S. 11), geändert durch Verordnung vom 21. 7. 1983 (Nds. GVBl. S. 170),
- mit einer Erweiterungsprüfung nach § 19 der Verordnung über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen vom 28. 1. 1983 (Nds. GVBl. S. 19), geändert durch Verordnung vom 21. 7. 1983 (Nds. GVBl. S. 170),
- mit der Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Fach Arbeit/Wirtschaft nach § 25 der Verordnung über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen.

**§ 2**

**Zulassungszahlen, Aufnahmetermin**

(1) Für die weiterbildenden Studiengänge gemäß § 1 wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) je Zulassungstermin wie folgt festgesetzt:

- für den Weiterbildungsstudiengang gemäß § 1 Buchst. a beträgt die Zulassungszahl 15,
- für den Weiterbildungsstudiengang gemäß § 1 Buchst. b beträgt die Zulassungszahl 15,
- für den Weiterbildungsstudiengang gemäß § 1 Buchst. c beträgt die Zulassungszahl 45.

(2) Liegen für einen Weiterbildungsstudiengang gemäß Absatz 1 weniger Bewerbungen vor als Studienplätze vorhanden sind, so sind die nicht in Anspruch genommenen Studienplätze den Weiterbildungsstudiengängen zuzuschlagen, in denen ein Bewerberüberhang besteht.

(3) Die Aufnahme erfolgt erstmalig zum 1. 4. 1984 für eine vierjährige Weiterbildungsmaßnahme. Der nächste Zulassungstermin im Anschluß an diese Maßnahme wird von der Universität Oldenburg rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

**§ 3**

**Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist:

- im Falle von § 1 Buchst. a die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen,
  - im Falle von § 1 Buchst. b die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen,
  - im Falle von § 1 Buchst. c die erste und zweite staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen
- oder als gleichwertig anerkannte Prüfungen.

**§ 4**

**Zulassungsantrag**

(1) Der Zulassungsantrag für die Aufnahme des Studiums zum Sommersemester 1984 muß bei der Universität Oldenburg bis zum 15. 1. 1984 eingegangen sein (Ausschlußfrist). Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze zum Sommersemester 1984.

- (2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
- Zeugnis über die erste und zweite Lehramtsprüfung,
  - Nachweis über die Tätigkeit im Schuldienst des Landes Niedersachsen,
  - ggf. Nachweise gemäß § 5.

(3) Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht fristgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

**§ 5**

**Auswahlverfahren**

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerber, welche die in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die für den Weiterbildungsstudiengang festgesetzte Zulassungszahl, so erfolgt die Zulassung nach Maßgabe des nachfolgenden Punktsystems:

- Fachberater und Fachseminarleiter für das Unterrichtsfach Arbeit/Wirtschaft 10 Punkte
- Fachkonferenzleiter für das Unterrichtsfach Arbeit/Wirtschaft 5 Punkte
- Lehrer der BesGr. A 12 mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, die an Realschulen im Fach Arbeit/Wirtschaft unterrichten 5 Punkte
- Lehrer mit Unterrichtspraxis und fachlichen Vorerfahrungen durch Teilnahme an amtlichen Fortbildungskursen im Unterrichtsfach Arbeit/Wirtschaft 5 Punkte
  - Realschullehrer mit Unterrichtspraxis und fachlichen Vorerfahrungen durch Teilnahme an amtlichen Fortbildungskursen im Unterrichtsfach Arbeit/Wirtschaft 5 Punkte

(2) Die Bewerber werden in der Rangfolge der erreichten Punktzahl zugelassen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Punktzahl erreicht und können nicht alle Bewerber mit gleicher Punktzahl zugelassen werden, entscheidet das Los.

**§ 6**

**Zulassungsbescheid**

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität Oldenburg einen Termin, bis zu dem der Bewerber zu erklären hat, ob er die Zulassung annimmt. Liegt der Universität die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Nds. MBl. in Kraft.

Der Niedersächsische Minister  
für Wissenschaft und Kunst  
2091 - B V 4 gen. - 2/79

3000 Hannover, den 17. Nov. 1983  
Prinzenstr. 14  
Tel.: 120-8559

An  
die Hochschulen

das Institut für Vogel-  
forschung - Vogelwarte  
Helgoland -  
das Nieders. Landesinstitut  
für Marschen- und Wurtens-  
forschung  
das Georg-Eckert-Institut  
für Schulbuchforschung  
das Institut für Erdölforschung  
die Nieders. Landesbibliothek  
Hannover  
die Herzog August Bibliothek  
Wolfenbüttel  
die Bezirksregierungen  
das Nieders. Landesverwaltungsamt

**SCHNELLBRIEF!**

Förderung der wissenschaftlichen Forschung in Niedersachsen aus Kap.  
06 08 TG 72 und 73

Bezug: a) RdErl. vom 12.1.1982 - Nds. MBl. S. 120 -  
b) Schnellbrief vom 6.6.1983 - Az.w.o. -

**1. Forschungszweige**

Der "Arbeitskreis zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in  
Niedersachsen" hat beschlossen, die Anl. 1 des RdErl. vom 12.1.1982 um  
folgenden Forschungszweig zu ergänzen:

1 e) Niedersächsisches Landesrecht.

**2. Antragstermine und Entscheidungen**

Abweichend vom RdErl. vom 12.1.1982 sind die Anträge auf Förderung  
eines Forschungsvorhabens in 7-facher Ausfertigung zum

1. 2 oder zum 1.8. jeden Jahres

vorzulegen. Dies gilt auch für Anträge auf Bewilligung einer Fort-  
setzung- oder Schlußrate.

Die Entscheidung des Interministeriellen Ausschusses erfolgt etwa  
3 Monate später.



- 2 -

3. Antragsmuster

Für alle Anträge ist das dem o.a. RdErl. vom 12.1.1982 als Anlage 2 beigefügte Antragsmuster zu verwenden. Bei Anträgen auf Bewilligung einer Fortsetzungs- oder Schlußrate ist ein Zwischenbericht beizufügen. Abschn. II des Musters kann dann entsprechend gekürzt werden bzw. ganz entfallen.

4. Ausfüllen der Anträge

Die Anträge sind vollständig auszufüllen. Insbesondere ist die Ziff. 1.4. des Musters anzukreuzen, wenn ein Antrag bereits vorgelegen hat und nicht berücksichtigt werden konnte.

5. Kostenplan

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß der Kostenplan übersichtlich und vollständig sein muß. Bei mehrjährigen Forschungsvorhaben sind die Gesamtkosten sowie die Kosten der einzelnen Abschnitte darzustellen. Ich bitte folgendes Schema vorzusehen:

- Beispiel -

3.3. beantragte Mittel

	1984 DM	1985 DM	1986 DM	insges. DM
<u>Personalkosten</u>				
1 Wissenschaftl. Angest. Verg.Gr. II a BAT	.....	.....	.....	.....
1 Doktorand Verg.Gr. II a/2 BAT	.....	.....	.....	.....
Wissenschaftl. Hilfskräfte	.....	.....	.....	.....
<u>Sachkosten</u>				
XY-Gerät	.....	.....	.....	.....
XY-Gerät	.....	.....	.....	.....
Reisekosten	.....	.....	.....	.....
Verbrauchsmaterial (erläutern!)	.....	.....	.....	.....
pp.....	.....	.....	.....	.....
<u>insgesamt:</u>	.....	.....	.....	.....

- 3 -

Die Personalkosten bitte ich - sofern bereits ein bestimmter Bearbeiter für die Aufgabe in Aussicht genommen ist - genau und im übrigen nach der vom Nieders. Minister der Finanzen herausgegebenen Tabelle der Durchschnittssätze zu berechnen.

6. Druckbeihilfen

Anträge auf Gewährung von Druckbeihilfen nach dem RdErl. vom 21.11.1975 - Nds. MBl. S. 1807 - sind ebenfalls in 7-facher Ausfertigung zum 1.2. oder zum 1.8. jeden Jahres vorzulegen. Die Gewährung einer Druckbeihilfe kommt nur in Betracht, wenn das Thema einem der in Anl. 1 zum RdErl. vom 12.1.1982 bezeichneten Forschungszweige zuzuordnen ist.

7. Allgemeine Hinweise

In Anbetracht der mir, den beteiligten Ressorts und den Fachgutachtern zur Bearbeitung verbleibenden kurzen Zeiträume bitte ich die Vorlagetermine genau einzuhalten. Verspätet vorgelegte oder unvollständige Anträge können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

Eine Ergänzung des RdErl. vom 12.1.1982 ist beabsichtigt.

Zusatz für die Bezirksregierungen

Ich bitte, den in Betracht kommenden Zuwendungsempfängern gem. § 44 LHO von diesem Schnellbrief Kenntnis zu geben.

Im Auftrage  
Dr. Hodler



Eoglaubigt:  
*Mülle*  
Kanzlei-Angestellte

Hinweis: Die unter Punkt 3 erwähnten Antragsvordrucke können beim Dez. 1.2., Herrn Paluch (Tel. 6040) angefordert werden.